

Prod. in aedibus Secretarii Merc. cl. 15. Jun. 1787.

Ihre Hochwürdigem Consistorio  
in Stadt Arelund  
Hochwürdigster Herr Director  
Superintendentens und Assessor  
Abtsgenossenschaft Hof und Hofkammer  
Hofschulgenossenschaft,  
Hofzinsgenossenschaft Herr!

Es submittirte ichmalige Klage der  
Susanna Lauerbiern bei Reverendo  
Judicio mein name Engelmann vinder  
mit dasin ansetzen, dasd ich die bißsa

meiner gestrigen Termine nicht gedenkt habe  
Inzwischen ist mir, daß meine bisherige,  
zum Dienstvertrage von der Leupoldstadt  
gemachten, daß meine obliegenden Pflichten  
möglichst erfüllen mögen. Robur als pflicht  
sich nicht anders zu, Klagen in allen dem  
zu besichtigen, was mich von Besorgungen  
entfernt werden; so kann ich Reverende  
Judicio nicht missen, daß die  
Situation meines Dienstvertrages hinsichtlich  
genau ist, daß ich dem Königl. Leib  
gericht als Hautboiste getreten bin,  
folglich meine jährigen Löhne nach dem  
der Besoldung meine Gage formis vom Ko,  
nicht bestanden wird. Die sonstigen obliegenden  
Termine nicht mehr besorgen kann, sondern  
mich für künftige zu verhalten nicht mehr obliegen,  
als monatlich die Gültigkeit von demjenigen

abzutragen nach mir der Königbriefe.

Daß von diesen abzuweisen nicht möglich  
Klägerin ist ein unerschütterlicher Stand gegen den  
19ten h. m. die pflichtigen Graf. D. G. Hofe  
zu unterstellen. Die Sache kann also nicht möglich  
nicht einmischen gegenwärtigen D. G. Hofe  
aufzufassen lassen, und sollte von Klägerin  
mit der Verantwortung übernommen. Das einzige  
bei der Punkt Mexicani Condition befindet sich  
den zu tragen einzuwenden, daß die für die Opfer  
für die, und Tabak mit der ein soulagement  
gewinnen, als die Kalow mit zu zahlen und die  
Lohn nicht. H. von dem Verstande zu stellen  
Lafat, aber als Condition: Gesalle einzuwenden  
die Zahlung zu fallen.

Deswegen nicht die Sache. Reverendo Iudicio  
mit zufriedenen Essen; die selben wollen jetzt  
ganz nicht zu lassen, Klägerin das zu unannehmen  
daß sie sich für die Klage auf den großen  
die Zahlung zu lassen, als nach dem obigen  
offerte nicht zu lassen, falls es nicht zu unannehmen

miric bleibet, miric bijden Koniginnes Oefft  
wiltes zu balangen. In Oefft vortung sonst  
ganzichtes Deferierung mannes gausfurn  
stun Litter, wofurba mit jshuligen Respect

Reverendi Iudicii

Stralsund

den 10<sup>ten</sup> Junii

1787

gausfurn  
C. F. Rathke

De super  
omni meliori modo implorando.